

Fallbeispiele

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **79 (1982)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838674>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fallbeispiele

6. Verbot der Forderungsabtretung

Tatbestand:

Herr A. A. befindet sich infolge Krankheit vorübergehend finanziell in einer prekären Situation. Die Fürsorgebehörde erklärt sich bereit, ihm vorläufig beizustehen. Herr A. unterzeichnet einen *Zahlungsauftrag*, mit welchem er die Krankenkasse ersucht, die ihm zustehenden Leistungen bis auf weiteres auf das PC des Fürsorgeamtes zu überweisen.

Stellungnahme der Krankenkasse: «Gemäss Art. 00 unserer Statuten dürfen Mitglieder ihre Forderungen gegenüber der Kasse an Dritte weder abtreten noch verpfänden, die Kasse betrachtet solche Vereinbarungen als nichtig.»

Antwort:

Das Zessionsverbot ist durchaus rechtsgültig. Die Fürsorgebehörde muss einen anderen Weg wählen. So könnte sich der Versicherte ihr gegenüber verpflichten, die Geldleistungen der Kasse auszuhändigen.

7. Suizidversuch als Unfall bei diagnostizierter Depression

Tatbestand:

Herr M. P. nahm eine Überdosis Tabletten ein, worauf er durch den Notfallarzt in das Spital eingewiesen werden musste. Die Krankenkasse lehnt ihre Leistungspflicht für den Spitalaufenthalt ab mit der Begründung, es handle sich um einen eindeutigen Suizidversuch.

Herr M. P. stand wegen einer chronischen depressiven Entwicklung seit längerer Zeit in psychiatrischer Behandlung.

Antwort:

Der Selbstmordversuch ist bei völliger Unzurechnungsfähigkeit ein Unfall. Ist der Versicherte bei der Kasse gegen Unfall versichert, dann hat die Kasse für die Spitalkosten aufzukommen. Hier liegt offenbar zum mindesten eine stark verminderte Zurechnungsfähigkeit vor. Es handelt sich um eine Krankheit, wobei die Kasse keine Kürzung vornehmen kann, da ein relevantes schweres Selbstverschulden bei der festgestellten Depression schwerlich vorliegt.